

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 218

Zwischen contrat de mandat und Abstraktionsprinzip

Das Stellvertretungsrecht in der elsässischen Gerichtspraxis
in den Jahren 1871 – 1900

Von

Moritz P. Bach



Duncker & Humblot · Berlin

MORITZ P. BACH

Zwischen contrat de mandat und Abstraktionsprinzip

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 218

Zwischen contrat de mandat und Abstraktionsprinzip

Das Stellvertretungsrecht in der elsässischen Gerichtspraxis
in den Jahren 1871 – 1900

Von

Moritz P. Bach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat diese Arbeit
im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-19035-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59035-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Löhnig, der durch seine Ideengebung bei der Themenwahl und seine ständige Verfügbarkeit als verlässlicher Ansprechpartner zu einem zügigen und gleichzeitig außerordentlich erfolgreichen Gelingen dieser Arbeit ganz wesentlich beigetragen hat.

Ebenso danke ich meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Schmidt-Recla, für die rasche Begutachtung dieser Arbeit sowie das angeregte Prüfungsgespräch im Rahmen meiner Verteidigung.

Insoweit darf ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Uerpmann-Witzack in seiner Funktion als Prüfungsvorsitzenden für das angenehme Prüfungsgespräch und das entgegengebrachte Interesse an der Arbeit danken.

Ganz besonderer Dank gebührt nicht zuletzt auch meinen Eltern, die durch ihre uneingeschränkte, liebevolle und vielseitige Unterstützung und stete Förderung erst den Grundstein zu jeder Form wissenschaftlicher Tätigkeit und damit auch zu dieser Arbeit gelegt haben.

Straubing, im Juni 2023

Moritz Bach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abbildungsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
A. Einleitung	11
I. Ausgangspunkt und Problemaufriss	11
1. Partikularrecht und Rechtszersplitterung	13
2. Bestrebungen nach Rechtsvereinheitlichung	16
3. Fortbestand des geltenden Rechts auf dem Gebiet des Reichslands	18
II. Themenwahl	22
III. Aufbau der Arbeit	24
B. Rechtslage nach den Normtexten	28
I. Grundverständnis des Stellvertretungsrechts	28
II. Stellvertretungsrechtliches Abstraktionsprinzip	34
III. Überschreitung der Vertretungsmacht	41
IV. Offenkundigkeitsprinzip	45
V. Zusammenfassung	48
C. Gerichtspraxis am Gericht in Colmar	51
I. Geschichtliche Entwicklung des Gerichts in Colmar	51
II. Analyse der Gerichtspraxis	55
1. Erster Teil: Allgemeine Rechtsfragen zum Stellvertretungsrecht	56
a) Die Überschreitung der Vertretungsmacht	56
aa) Begrifflichkeit und Abstraktionsprinzip	56
bb) Haftung für die Überschreitung der Vertretungsmacht	64
cc) Auslegung des Vollmachtsumfangs	72
b) Rechtsscheinsvollmacht	78
c) Offenkundigkeitsprinzip	85
d) Betrügerische Vollmacht	92
aa) Vortäuschung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Vertretungsmacht	92
(1) Anfechtbare Rechtshandlungen bei Vermögens- verschiebung zulasten von Gläubigern	92
(2) Hinterziehung von Gebühren bei der Eigentums- übertragung	94
(3) Notariatsgehilfe als „zwischen geschobene Person“	100

bb) Bewusste Überschreitung der Vertretungsmacht	102
(1) Interessenkollision	103
(2) Kollusion	107
2. Zweiter Teil: Stellvertretungsrechtliche Sonderfälle	111
a) Stellung und Behandlung von Geschäftsagenten	111
aa) Vertreter Eigenschaft des Geschäftsagenten	111
bb) Haftung für den Agenten	120
cc) Irrtumsrecht	127
b) Kommission	133
c) Lebensversicherung zugunsten Dritter	142
3. Zusammenfassung	148
D. Schluss	150
I. Weit überwiegend revisionsfeste Entscheidungen	150
II. Leitlinien der Colmarer Gerichtspraxis	152
III. Ein Beitrag zur Rechtsfortbildung?	156
Anhang	162
Literatur- und Quellenverzeichnis	185
Verzeichnis der analysierten reichsländischen Urteile	190
Stichwortverzeichnis	192

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Das in Deutschland geltende Privatrecht vor dem BGB (1871–1899)	162
Abb. 2:	<i>Aubry, C./Rau, C.-F., Cours de droit civil français. Tome 4, Paris: J. Dumaine, 1871, S. 634</i>	163
Abb. 3:	RG II vom 17. März 1888 (<i>Elsässischer Holhandel</i>) zu einer dem Datum nach nicht spezifizierten Entscheidung des OLG Colmar	164
Abb. 4:	OLG Colmar vom 10. Dezember 1884 (<i>Nachlässiger Notar</i>)	165
Abb. 5:	OLG Colmar vom 28. Januar 1885 (<i>Mühlenprozess</i>)	166
Abb. 6:	LG Metz vom 14. Juli 1891 (<i>Barletta</i>)	167
Abb. 7:	ApG Colmar vom 9. Juli 1877 (<i>Gut Stülz</i>)	168
Abb. 8:	ApG Colmar vom 13. Mai 1875 (<i>Schweinefett</i>)	169
Abb. 9:	OLG Colmar vom 27. Februar 1885 (<i>Umtriebiger Sparkassen-Kassier</i>)	170
Abb. 10:	OLG Colmar vom 6. Juni 1883 (<i>Blandin'scher Nachlass</i>)	171
Abb. 11:	OLG Colmar vom 13. Juli 1892 (<i>Gläubigeranfechtung</i>)	172
Abb. 12:	OLG Colmar vom 6. März 1885 (<i>Strohmann</i>)	173
Abb. 13:	OLG Colmar vom 19. November 1884 (<i>Zwischengeschobene Person?</i>)	174
Abb. 14:	ApG Colmar zu einer Entscheidung des Handelsgerichts Colmar vom 25. August 1871 (<i>Untreuer Kommissionär</i>)	175
Abb. 15:	OLG Colmar vom 8. Februar 1888 (<i>Ungewolltes Schuldanerkenntnis</i>)	176
Abb. 16:	OLG Colmar vom 13. November 1882 (<i>Verweigerte Bestandskundenübernahme</i>)	177
Abb. 17:	ApG Colmar vom 28. April 1874 (<i>Säumig bis zum Tode</i>)	178
Abb. 18:	OLG Colmar vom 14. Dezember 1898 und vom 25. Januar 1899 (<i>Schlechte Rendite</i>)	179
Abb. 19:	OLG Colmar vom 25. März 1892 (<i>Leinöl-Fässer</i>)	180
Abb. 20:	OLG Colmar vom 17. Dezember 1889 (<i>1.000 Säcke Kaffee</i>)	181
Abb. 21:	OLG Colmar vom 14. November 1890 (<i>Wertlose Aktien</i>)	182
Abb. 22:	OLG Colmar vom 27. März 1896 (<i>Verfrühte Mehllieferung</i>)	183
Abb. 23:	LG Colmar vom 4. März 1881 (<i>Vorsorgender Ehegatte</i>)	184

Abkürzungsverzeichnis

ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a. F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
ApG	Appellationsgericht
ApKammer	(korrektionale) Appellationskammer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
C. civ.	Code civil
C. com.	Code de commerce
GBEL	Gesetzblatt für Elsass-Lothringen
LG	Landgericht
n. F.	neue Fassung
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts für Zivilsachen
ROHG	Reichs-Oberhandelsgericht

A. Einleitung

I. Ausgangspunkt und Problemaufriss

„Die Größe des äußeren Rechtsgebiets ist für die Güte der Rechtspflege von hoher Bedeutung. In einem großen Lande ist die Praxis viel reichhaltiger, als in einem kleinen Lande, und die in der Praxis wirkenden Kräfte sind viel zahlreicher, verarbeiten also den gebotenen reicheren Stoff sorgfältiger, wie auch in der großen Zahl der Praktiker sich leichter ein ausgezeichneter Jurist findet. Auch die nothwendige Wechselwirkung zwischen Praxis und Wissenschaft wird daher fruchtbarer sein, weil die Schriftsteller zahlreicher sind und durch die Größe des Publikums und den reichhaltigeren Stoff besser gefördert werden.“

Ernst Sigismund Puchelt, in seinem Vorwort zur ersten Ausgabe der von ihm herausgegebenen Zeitschrift für französisches Civilrecht im Jahre 1869

Mit der französischen Niederlage im deutsch-französischen Krieg 1870/1871 trat Frankreich im Präliminar-Frieden von Versailles¹, bestätigt durch den Friedensvertrag von Frankfurt², seine Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin, weite Teile der Moselle sowie Teile der Meurthe an das neu gebildete Deutsche Reich unter Führung des deutschen Kaisers ab. Die so annektierten Gebiete wurden zur Territorialeinheit „Reichsland Elsass-Lothringen“³ und ab Juni 1871 deutsch verwaltet.⁴

¹ Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 26. Februar 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Nr. 656, S. 215); Journal Officiel de la République française (JORF) vom 29.3.1871, S. 315–316.

² Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Nr. 657, S. 223); Journal Officiel de la République française (JORF) vom 14.5.1871, S. 989–991.

³ Der Begriff „unmittelbares Reichsland“ wird zunächst genannt in art. 1 der Motive zum Entwurf eines „Gesetzes betreffend die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reiche“ (erlassen als Gesetz vom 9. Juni 1871), abgedruckt in: *Hirth*, G. (Hrsg.), Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Jahrgang 1871, Berlin: von Stylke und van Muyden, 1871, S. 846 ff.

⁴ So das Gesetz betreffend die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Nr. 654, S. 212); in: Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1871, Nr. 1, S. 1. Zu beachten ist aber, dass schon zuvor mit Kabinetts-Order vom 26.8.1870 ein Generalgouvernement für Elsass-Lothringen eingesetzt worden war, vgl. hierzu unter anderem: *Zorn*, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Erster Band, 2. Aufl., Berlin: Guttentag, 1895, S. 517 f.

Dies galt auch für Justiz und Rechtsordnung: Während auf der Ebene des allgemeinen Zivilrechts der französische Code civil von 1804 als Partikularrecht fortgalt⁵, fanden ab 1871 sukzessive die – sofern zu dieser Zeit bereits existent – allgemeinen reichsdeutschen Gesetze Anwendung. Neben dem Reichsstrafgesetzbuch⁶ und den Reichsjustizgesetzen⁷ war hierunter auch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861, das nach der Annexion der Region ab dem 1. Oktober 1872 Geltung beanspruchte⁸ und so die zuvor geltenden französischen Kodifikationen im Handelsrecht weitestgehend⁹ ersetzte.

Dies führte dazu, dass bis zur Einführung des BGB am 1. Januar 1900¹⁰ die französische Zivilrechtskodifikation neben dem deutschen ADHGB Geltung beanspruchte.

Die so entstandene Gemengelage, die Wechselwirkungen der beiden Kodifikationen zueinander und ihre Bedeutung für die Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung auf jeweils nationaler Ebene sind bislang weitgehend unerforscht.¹¹ Vereinzelt existente Werke zur Thematik befassen sich

⁵ Siehe hierfür unmittelbar nach der Okkupation des Gebietes die „Bekanntmachung betreffend die Uebernahme der Civil-Verwaltung durch den Civil-Commissar vom 30. August 1870, Amtliche Nachrichten Nr. 1 vom 1. September 1870“, abgedruckt in: Amtliche Nachrichten für Elsaß-Lothringen – Verordnungen und Bekanntmachungen des General-Gouverneurs, des Civil-Commissars und des Ober-Präsidenten August 1870 bis Ende März 1879, Straßburg: Karl J. Trübner, 1879, S. 2: „Der leitende Gedanke dieser instituirten Civilverwaltung ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Anordnungen. Die Verwaltung wird in den vorgefundenen Formen überall fortgeführt; nur die Spitze hat gewechselt.“

Für die Zeit nach dem Friedensschluss: *Bruck, E.*, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Elsass-Lothringen, Erster Band, Straßburg: Karl J. Trübner, 1908, S. 5 f.; sowie *Laband, P.*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Erster Band, Tübingen: H. Laupp, 1876, S. 590.

⁶ Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871, in: Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871, Nr. 14, S. 255.

⁷ Diverse Einführungsgesetze zum GVG (Nr. 1164, S. 77), zur ZPO (Nr. 1167, S. 244), der StPO (S. 346, Nr. 1170) und der Konk.-O. (Nr. 1173, S. 390) im Reichsgesetzblatt 1877.

⁸ Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 19. Juni 1872, in: Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, Nr. 76, S. 213.

⁹ Siehe zu den wenigen Ausnahmen § 1 Absatz 2 des o.g. Gesetzes vom 19. Juni 1872.

¹⁰ Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896, Nr. 21, S. 604, Reichsgesetzblatt 1896.

¹¹ *Löhnig, M.*, Ausblick: Was tun?, S. 358 f., in: *Löhnig, M./Wagner, S.* (Hrsg.), Das ADHGB von 1861 als gemeinsames Obligationenrecht in Mitteleuropa, Tübingen: Mohr Siebeck, 2018.

eher mit den Unterschieden, die die deutschen Gerichte und der zuständige zweite Revisionsssenat des Reichsgerichts zwischen deutscher und französischer Rechtslage sehen und stellen weniger die zweifelsfrei gegebenen Konvergenzen zwischen beiden Rechtsordnungen dar, wie sich auch im Laufe dieser Arbeit zeigen wird. Gerade auf dem Gebiet des Stellvertretungsrechts fehlt bislang eine kleinteilige Analyse der Rechtsprechung linksrheinischer deutscher Gerichte.¹²

Die vorliegende Arbeit soll zur Exploration dieses Gebietes einen Beitrag leisten, indem erstmals anhand der vorherrschenden Rechtspraxis untersucht wird, ob und inwiefern deutsches Handelsrecht die Anwendung und Auslegung des französischen Zivilrechts beeinflusste oder ob und inwiefern sich spiegelbildlich dazu auch Einflüsse des französischen Zivilrechts auf das deutsche Handelsrecht feststellen lassen.

Einen Erkenntnisgewinn versprechen dabei insbesondere die Rechtsgebiete, die zur damaligen Zeit in den beiden Rechtsordnungen völlig unterschiedlich gehandhabt wurden und deren Aufeinanderprallen notwendigerweise zu Friktionen bei einem strikt deutsch- oder französisch-rechtlichen Verständnis führen muss. Ob und inwiefern diese Brüche in der täglichen Gerichtspraxis gekittet wurden und welche Schlüsse sich hieraus für die rechtfortbildende Wirkung der reichsländischen Rechtsprechung ziehen lassen, soll Gegenstand dieser Arbeit sein.

Zur historischen Kontextualisierung dieser Sondersituation – dem Nebeneinander von höchst unterschiedlichen Kodifikationen – soll zunächst ein kurzer Abriss zu den Rechtsquellen des deutschen Privatrechts zum Zeitpunkt der Gründung des Deutschen Reichs folgen.

In einem zweiten Schritt sollen anschließend die Themenwahl dieser Arbeit begründet und der nähere Aufbau erläutert werden.

1. Partikularrecht und Rechtszersplitterung

Ein einheitliches Privatrecht existierte zur Zeit der Reichsgründung am 18. Januar 1871 noch keineswegs. Vielmehr wies das Gebiet des neu gegründeten Deutschen Reiches einen – im französischen Vergleich – fast bedauernden Flickenteppich von teils vielschichtigen landesrechtlichen Regelungen auf.¹³ So galt auf dem Gebiet Preußens das Allgemeine Landrecht der

¹² S. umfassend hierzu: *Geyer*, S., Den Code civil „richtiger“ auslegen – Der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts und das französische Zivilrecht, Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann, 2009.

¹³ Zum Ganzen: *Schröder*, R. (Begr.), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin/Leipzig: Walter de Gruyter, 1922, S. 1016 ff. und Tafel IV; *Kroeschell*, K.,